

# Merkblatt

# Alleinarbeit

***Gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) darf der Arbeitgeber Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Zudem muss der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer überwachen lassen, falls dieser eine gefährliche Arbeit allein ausführt.***

## **Zulässigkeit von Alleinarbeitsplätzen**

**Grundsatz:** Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, welche die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu (Liste nicht abschliessend):

**Arbeiten, bei denen eine ständige Überwachung durch eine zweite Person vorgeschrieben ist (unabhängig von der Tageszeit):**

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen
- Arbeiten an fliessenden Gewässern
- Arbeiten in wärmetechnischen Anlagen, Hochkaminen und Verbindungskanälen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in Schächten, Rohrleitungen, Gruben und Kanälen
- Beim Einsteigen und arbeiten in Silos
- Arbeiten in Untertagbauten, in Erdgas führenden Gesteinsschichten
- Arbeiten mit Strahlenquellen ausserhalb von Bestrahlungsräumen
- Arbeiten unter Druckluft und unter Atemschutz
- Rückbau- oder Abbrucharbeiten
- Arbeiten am hängenden Seil
- Arbeiten mit Anseilschutz (Auffangsystem)
- Waldarbeiten mit besonderen Gefahren z.B. Motorsägearbeiten, Arbeiten in steilem Gelände, Holzrücken, Besteigen von Bäumen
- Arbeiten auf Bahngleisen
- Arbeiten auf Strommasten

### **Arbeiten, die nur in Sicht- und Rufweite zu anderen Personen ausgeführt werden dürfen (unabhängig von der Tageszeit):**

- Arbeiten an technischen Systemen im Sonderbetrieb, z. B. Einrichten, Beheben von Störungen, Instandhaltungsarbeiten
- Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und ungesicherten Gefahrenstellen
- Arbeiten mit der Gefahr, von drehenden Teilen und Werkzeugen erfasst zu werden
- Arbeiten mit Chemikalien oder Glasgeräten
- Klettern höher als 3 m

### **Voraussetzungen**

#### **Anforderungen an allein arbeitende Personen**

- Sind die Personen psychisch und intellektuell (Gefahrenbewusstsein!) für Alleinarbeit geeignet?
- Sind sie körperlich für Alleinarbeit geeignet?
- Sind sie volljährig?

#### **Anforderungen an Alleinarbeitsplätze**

- Ist in der Nähe jedes Alleinarbeitsplatzes eine geeignete und dem Grad der Gefährdung angepasste Verbindung (z.B. Telefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) zu einer sicher besetzten Stelle gewährleistet?
- Sind an den Alleinarbeitsplätzen die Gefahren und wahrscheinlichen Verletzungen, wenn es zu einem Unfall kommen sollte, ermittelt und aufgelistet worden (Risikoanalyse/Gefahrenermittlung gemäss SUVA-Publikation 44094.D)?
- Sind benötigte Massnahmen entsprechend der Risikoanalyse umgesetzt worden (z.B. Personenüberwachungsgeräte, etc.)?
- Ist gewährleistet, dass die allein arbeitenden Personen durch ein Notfallkonzept rechtzeitig die notwendige Hilfe erhalten?

### **Instruktion**

- Allein arbeitenden Personen müssen über ihren genauen Arbeitsauftrag und in der Bedienung der Maschinen sorgfältig instruiert sein.
- Sie müssen die Gefahren am Arbeitsplatz und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen kennen (richtiges Verhalten, Tragen der persönlichen Schutzausrüstung).
- Allein arbeitende Personen müssen genau wissen, was sie bei aussergewöhnlichen und Notsituationen zu tun haben, z.B. bei Maschinenstörung, Produktionsstörung, Austritt von Flüssigkeiten oder Gasen, im Brandfall (z.B. Hilfe herbeirufen, Fluchtwege, ...).
- Sie müssen über Verbindungsmöglichkeiten zu einer sicher besetzten Stelle und über die richtige Verwendung der allenfalls eingesetzte Personen-Notsignalanlage (z.B. Telefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) instruiert sein. Vor Beginn der Arbeiten sind diese Verbindungseinrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- Für die regelmässige Wartung von Notrufeinrichtungen (z.B. Funk, Totmannschaltung, etc.) sind die Nutzer verantwortlich.
- Es muss periodisch (mindestens einmal jährlich) überprüft werden, ob die betroffenen Personen über das für die Alleinarbeit erforderliche Wissen und Können verfügen. Wenn nötig, muss die Instruktion wiederholt werden.

### **Situation an unserer Hochschule**

An der ETH Zürich gibt es an verschiedenen Arbeitsplätzen die Möglichkeiten zum Kontakt mit Gefahrenquellen. Da ausserhalb der normalen Arbeitszeiten nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass sich eine zweite Person in Sicht- resp. Rufweite aufhält, sind die Voraussetzungen für Alleinarbeitsplätze sinngemäss einzuhalten. Das heisst **ohne Anwesenheit einer anderen Person oder einer geeigneten Alarmierungsmöglichkeit dürfen prinzipiell keine Arbeiten mit höherem Gefährdungspotential durchgeführt werden, die gemäss obenstehender Zusammenstellung ver-**

**boten sind.** Routinearbeiten deren genauer Ablauf bekannt ist oder Arbeitsabläufe mit Gefahrenstoffen oder mit Geräten, bei denen durch entsprechende technische oder bauliche Massnahmen eine Personenverletzung verhindert wird, dürfen auch alleine durchgeführt werden. Deshalb **sind die entsprechenden Richtlinien übergreifend oder sogar arbeitsplatzspezifisch schriftlich festzulegen.**

#### Beispiel: Laborarbeitsplatz

- Praktikanten, Studenten und Lehrlinge dürfen nicht ohne Betreuung durch einen Assistenten im Labor tätig sein.
- Arbeitstätigkeit vor 08:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr erfordert zusätzlich die Bewilligung des Leiters der jeweiligen Arbeitsgruppe. Für Masterstudierende ist das Arbeiten vor 08:00 Uhr resp. nach 19:00 Uhr gestattet. Für ihre Sicherheit ist der Betreuende verantwortlich und muss anwesend sein.
- Alle anderen Mitarbeitenden müssen bei Arbeiten mit Chemikalien oder Glasgeräten an Feiertagen oder zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr um eine für den Notfall instruierte und anwesende Zweitperson besorgt sein. Gegenseitig sind sich die Personen für einen sicheren Arbeitsablauf verantwortlich.
- Geplante Nacht-, Wochenend- und Feiertags-Schicht für Tätigkeiten mit Chemikalien und Glasgeräten sind frühzeitig dem Sicherheitskoordinator/Assistenten zu melden.

#### Überwachungsmöglichkeiten

Eine durchgeführte Risikoanalyse/Gefahrenermittlung gemäss der Suva Informationsschrift 44094.D zeigt anhand einer Beurteilungsmatrix auf, welchen Anforderungen die Überwachung entsprechen muss (vgl. untenstehende Tabelle). Bei der Risikoanalyse/Gefahrenermittlung unterstützen Sie die Spezialisten der SGU gerne.

Tab. 1: Anforderungen an die Überwachung (gemäss Suva Informationsschrift 44094.D)

Anforderungen an die Überwachung	Beurteilungsmatrix			
	Felder 1	Felder 2	Felder 3	Felder 4
Alleinarbeit ist verboten	X			
Kontinuierliche, willensunabhängige Überwachung, z.B. • Personenüberwachungsgerät		X		
Periodische Überwachung durch Person oder Überwachungssystem, z.B. • automatisierte, zeitgesteuerte Kontrollanrufe • manuelle Sprechfunkaufrufe			X	
Keine zwingende Überwachung notwendig				X

#### Informationen / gesetzliche Grundlagen

- VUV, Verordnung über die Unfallverhütung
- Suva, Checkliste «Allein arbeitende Personen», 67023.D
- Suva, Informationsschrift «Alleinarbeit kann gefährlich sein. Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte», 44094.D

ETH Zürich  
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)  
Sektion CABS

Telefon: +41 44 632 30 30  
cabs@ethz.ch  
www.sicherheit.ethz.ch →  
Stand: 19.06.2017